Anmeldung zur Wissenschaftlichen Arbeit

03/2015

(Prüfungsordnung vom 13. März 2001)

Das Formular ist vom Prüfer oder vom Bewerber unverzüglich nach Vergabe des Themas der Außenstelle zuzuleiten (§ 12 Abs. 4 der Prüfungsordnung).

An das
Landeslehrerprüfungsamt
Außenstelle des Kultusministeriums beim
Regierungspräsidium Tübingen
Postfach 2160

72011 Tübingen

Dienstgebäude: Konrad-Adenauer-Str.40
72072 Tübingen

Name und ggf. Geburtsname

Vorname

Geburtsdatum Geburtsort

Studienbeginn Lehramt (Semester)

Heimatanschrift:
Straße:
PLZ: Ort:
Telefon:
Fax: E-mail:

Anschrift am Hochschulort
Straße:
PLZ: Ort:
Telefon: Handy:
E-mail:

Wissenschaftliche Arbeit in den Pädagogischen Studien ☐ /im Hauptfach _____

Thema der Arbeit (bitte in Druckschrift unter Beachtung der Groß- und Kleinschreibung):

_____

_____

_____

_____

_____

Ich habe mich bereits zur Wissenschaftlichen Prüfung angemeldet ☐ ja ☐ nein

Sport: Das Thema wird dem Studiengebiet Nr. _____zugeordnet.

Name des Prüfers/der Prüferin:_____

Ich bestätige, dass ich das Thema am _____vergeben habe.

Unterschrift des Prüfers/der Prüferin _____

Datum, Unterschrift des Bewerbers: _____

Vergabe des Themas

Bewerber/Innen erhalten ihr Thema **frühestens** nach Bestehen der Akademischen Zwischenprüfung in einem ihrer beiden Hauptfächer oder im Bereich der Pädagogischen Studien. In einem Hauptfach, das als Erweiterungsprüfung abgelegt wird, kann keine Wissenschaftliche Arbeit angefertigt werden.
Die Prüfer, die zur Vergabe von Themen berechtigt sind, werden zu jedem Prüfungstermin durch Aushang bekannt gegeben.
Das Prüfungsamt gibt das Thema vor Beginn der mündlichen Prüfung dem Studierenden bekannt.
Zur Wahrung der Chancengleichheit und aus organisatorischen Gründen werden verbindliche späteste Melde-, bzw. Bekanntgabetermine des Themas der Wissenschaftlichen Arbeit durch das Prüfungsamt festgesetzt.
*Für die Frühjahrsprüfung ist dies der **01.04.** , für die Herbstprüfung der **01.10.***
Wird das Thema nicht spätestens bis zu dem betreffenden Termin angemeldet, ist die Wissenschaftliche Arbeit **nicht** bestanden, wenn die Fristversäumnis vom Bewerber zu vertreten ist.

Wird die Wissenschaftliche Arbeit in einem der Fächer Biologie, Chemie, Geographie oder Physik angefertigt, muss die Meldung spätestens einen Monat nach der mündlichen Prüfung im 2. Hauptfach beim Prüfungsamt eingegangen sein.

Die BewerberInnen erhalten vom Prüfungsamt eine schriftliche Bestätigung des Themas in der auch der späteste Abgabetermin festgesetzt ist.
Jede Änderung des Titels der Arbeit bedarf der Zustimmung des Prüfungsamts, die unverzüglich einzuholen ist. Die Rückgabe des Themas ist nur einmal innerhalb eines Monats nach Vergabe möglich (§ 12 Abs. 6 der PO).

Bearbeitungszeit

Ein Exemplar der fertiggestellten Arbeit ist grundsätzlich vier Monate, in den Fächern Biologie, Chemie, Geographie, Mathematik und Physik spätestens sechs Monate nach Vergabe des Themas dem Prüfer, der das Thema gestellt hat, zu übergeben. Ein zweites Exemplar ist unmittelbar und **fristgerecht** dem **Prüfungsamt** vorzulegen. Die Bestätigung (Formblatt) des Eingangs der Wissenschaftlichen Arbeit beim Prüfer kann nachgereicht werden. In den Fächern Geographie und Physik ist ein zusätzliches Exemplar im Seminar/Dekanat für die Seminar- bzw. Fakultätsbibliothek abzugeben.

Antworten auf häufige Fragen

Die Wissenschaftliche Arbeit ist ein separater Prüfungsteil.
Der Zeitraum zwischen der Anfertigung der Wissenschaftlichen Arbeit und der Meldung zur Wissenschaftlichen Staatsprüfung ist nicht vorgeschrieben.
Für die Anfertigung der Wissenschaftlichen Arbeit müssen die Leistungsnachweise für die Zulassung zur Prüfung noch nicht vollzählig erworben sein.
Mit der Anfertigung der Wissenschaftlichen Arbeit ist keine Reihenfolge der Prüfung in den beiden Hauptfächern vorgegeben.
Die Immatrikulation mit dem Vermerk im Studienbuch „1. Hauptfach, 2. Hauptfach“ legt weder die zeitliche Reihenfolge der beiden Hauptfachprüfungen noch das Fach mit Wissenschaftlicher Arbeit fest.
Der Prüfer, der das Thema der Wissenschaftlichen Arbeit vergibt, muss nicht zugleich Prüfer in der mündlichen Prüfung sein.
In den geistes- und sozialwissenschaftlichen Fächern sollte die Arbeit in der Regel mindestens 50 bis 60 Seiten umfassen.
Die Eigenständigkeitserklärung muss in die Arbeit mit eingebunden werden.
Ein Plastikeinband ist nicht zulässig. Für das Layout gibt es keine Vorschriften.
Die Note fließt mit 10 % in die Gesamtnote der Wissenschaftlichen Staatsprüfung ein.
Schriftliche Prüfung: Eine Aufgabe, die den Gegenstand der Wissenschaftlichen Arbeit oder dessen Umkreis betrifft, kann nicht gewählt werden. Eine Aufgabe aus einem Rahmenthema, dem das Thema der Wissenschaftlichen Arbeit zuzuordnen ist, kann nicht gewählt werden. Im Fach Geschichte kann eine Aufgabe aus dem Bereich, dem das Thema der Wissenschaftlichen Arbeit hauptsächlich zuzuordnen ist, nicht gewählt werden. **Mündliche Prüfung:** Gegenstand und näherer Umkreis der Wissenschaftlichen Arbeit und der in der schriftlichen Prüfung gewählten Aufgabe bzw. das Rahmenthema, dem die in der schriftlichen Prüfung bearbeitete Aufgabe entnommen wurde, bleiben in der mündlichen Prüfung außer Betracht.
Lesen Sie bitte auf unserer Homepage (www.llpa-bw.de) auch die FAQs zu diesem Thema.